



# *Polizeisportverein Grünweiß e.V.*

c/o Polizeipräsidium Frankfurt  
Postfach 500323, 60323 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/97409141, Telefax: 069/97409142

## **Satzung**

(gültig ab 18.08.2017)

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen

***Polizeisportverein Grünweiß e. V. (PSV).***

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer - VR 5345 - eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Der Polizeisportverein Grünweiß e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine besondere Aufgabe ist es, die Mitglieder
  - 2.1.1 durch Pflege des Sports - nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten - körperlich zu ertüchtigen;
  - 2.1.2 durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
  - 2.1.3 durch freiwillige Anerkennung der Gesetze des Sports zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3.1 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese Satzung das nicht ausdrücklich zulässt. Beiträge oder geleistete Sacheinlagen werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.
- 2.3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3.3 Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12), des erweiterten Vorstandes (§ 13) sowie die lizenzierten Trainer und Übungsleiter der Abteilungen, die für den Polizeisportverein in satzungsgemäßer Weise tätig werden, können für ihren persönlichen Aufwand eine Entschädigung erhalten.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Im Übrigen entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 2.4 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an.

### **§ 3 Vereinsfarben, Wappen und Abzeichen**

- 3.1 Die Farben des Vereins sind grün und weiß.
- 3.2 Wappen und Abzeichen tragen den Frankfurter Adler im Polizeistern mit der Umschrift "Polizei - Sport - Verein Grünweiß e.V."
- 3.3 Die Abteilungen können Wappen und Abzeichen um ein Symbol ihrer Sportart ergänzen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft und deren Erwerb**

Mitglieder des Vereins sind

- 5.1 Ordentliche Mitglieder, das sind die aktiven und passiven Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres und die Ehrenmitglieder;
- 5.2 jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres).
- 5.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Abgabe eines entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrags bzw. einer Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand; bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Mitunterzeichnung des/der gesetzlichen Vertreters(in) zur Wirksamkeit notwendig.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5.5 Der Vorstand kann dieses Recht der Aufnahme an den Geschäftsführer des Vereins bzw. an den jeweiligen Abteilungsvorstand delegieren.
- 5.6 Bei der Ablehnung einer Aufnahme ist der geschäftsführende Vorstand gegenüber dem/der Bewerber(in) nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.
- 5.7 Beabsichtigt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme eines(r) Bewerbers(in) abzulehnen, soll der erweiterte Vorstand gehört werden.
- 5.8 Mit der Aufnahme erkennt der (die) Bewerber(in) die Verbindlichkeit der Vereinssatzung an und verpflichtet sich, die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 5.9 Die Aufnahme erfolgt jeweils mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats; eine Änderung des Aufnahmezeitpunktes bedarf einer besonderen Erklärung

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann schriftlich bis spätestens zum 15. Nov. zum Jahresende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden; es ist Sache des Erklärenden, den Zugang des Austrittsschreibens zu beweisen.
- 6.3 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund.
- 6.4 Vor der Beschlussfassung muss der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- 6.5 Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Form zuzusenden; das Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- 6.6 Dem Mitglied steht binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Begründung der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht; ab Volljährigkeit sind sie selbst wählbar.
- 7.2 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands ständigen Zutritt.
- 7.3 Jugendliche Mitglieder haben im Allgemeinen freien Eintritt zu den sportlichen Veranstaltungen des Vereins, soweit diese in eigener Regie und auf eigene Rechnung des Vereins durchgeführt werden.
- 7.4 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungsordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat sowohl in seinem Verhalten dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber als auch im sportlichen Verkehr mit anderen die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.
- 7.6 Die von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand nach der Satzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
- 7.7 Die von den Abteilungen in Abteilungsangelegenheiten getroffenen Anordnungen sind von den Mitgliedern zu beachten.

## **§ 8 Beiträge und sonstige Leistungen**

### **8.1 Grundsatz**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen satzungsgemäß beschlossenen Beiträge und Gebühren zu entrichten. Die Erhebung gleichbleibender Beiträge und Gebühren erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.  
Für beleg hafte Überweisungen oder Bareinzahlungen kann der Verein eine Verwaltungsgebühr erheben.

- 8.2 **Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Leistungen**  
Höhe, Fälligkeit und Modalität der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden vom Erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung Anwesenden festgesetzt.
- 8.3 **Zusatzbeiträge**  
Die Abteilungen können für ihre Sportart notwendige Zusatzbeiträge beim Erweiterten Vorstand beantragen. Dies gilt auch für zu erbringende Arbeitsleistungen. Der Erweiterte Vorstand prüft den Antrag der Abteilung auf Satzungskonformität. Liegen keine Versagungsgründe vor, stimmt er dem Antrag zu.  
Geforderte Arbeitsleistungen können durch einen finanziellen Zusatzbeitrag abgelöst werden. Bei der Festsetzung eines Ablösungsbetrages für eine zu leistende Arbeitsstunde ist der Erweiterte Vorstand nicht an den gesetzlichen Mindestlohn oder an Tarifvereinbarungen gebunden. Ziff. 8.1 gilt entsprechend.  
Ein festgesetzter Ablösungsbetrag je Arbeitsstunde ist für alle Abteilungen verbindlich.
- 8.4 **Finanzordnung**  
Der Erweiterte Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Beitrags- und Finanzordnung für den Verein erlassen. Diese kann außer von ihm selbst nur durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert oder aufgehoben werden.
- § 9 *Organe des Vereins***
- Die Organe des Vereins sind:
- die Delegiertenversammlung;
  - die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins nach § 20 dieser Satzung
  - der geschäftsführende Vorstand;
  - der Beirat
  - der erweiterte Vorstand;
  - die Kassenprüfer(innen).
  - die Abteilungen
- § 10 *Die Delegiertenversammlung***
- 10.1 Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie ist die beschlussfassende Versammlung der Delegierten der Abteilungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- 10.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durchgeführt werden.
- 10.3 Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind durchzuführen, wenn
- 10.3.1 zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands dies beschließen;
- 10.3.2 mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 10.4 Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.5 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Hierzu wählt die Delegiertenversammlung ggf. eine(n) Protokollführer(in). Über den Verlauf der Delegiertenversammlung fertigt der/die Protokollführer(in) eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- § 11 *Einberufung der Delegiertenversammlung und Tagesordnung***
- 11.1 Ordentliche Delegiertenversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen, außerordentliche Delegiertenversammlungen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.
- 11.2 Die Einberufung (Einladung zur Delegiertenversammlung) wird mit Tagesordnung durch Aushang an der Geschäftsstelle veröffentlicht.
- 11.3 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung über die zuständige Abteilung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- und/oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 11.4 Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn die Delegiertenversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 11.5 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

11.6 Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nur behandelt werden wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.

#### **§ 11a Delegierte**

Delegierte sind

- die von der Abteilungen ausgewählten volljährigen Vereinsmitglieder
- die Mitglieder des erweiterten Vorstandes

#### **§ 11b Anzahl der Delegierten**

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder am 01. Januar des laufenden Jahres.

Es entsenden in die Delegiertenversammlung  
Abteilungen

|                     |  |
|---------------------|--|
| bis 50 Mitglieder   | 3 Delegierte   |
| bis 100 Mitglieder  | 4 Delegierte   |
| über 100 Mitglieder | 5 Delegierte -<br>je weitere 100 Mitglieder<br>1 Delegierte/r zusätzlich |

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden hierbei nicht mitgezählt.

#### **§ 12 Der geschäftsführende Vorstand (GfV)**

12.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem

- 12.1.1 1. Vorsitzenden
- 12.1.2 2. Vorsitzenden
- 12.1.3 3. Vorsitzenden
- 12.1.4 Schatzmeister(in)
- 12.1.5 Schriftführer(in)
- 12.1.6 Sportwart(in)
- 12.1.7 Jugendleiter(in)
- 12.1.8 Pressewart(in).

12.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der (die) Schatzmeister(in).

12.3 Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt gemeinsames Handeln von zwei Mitgliedern des Vorstandes i. S. von § 26 BGB.

12.4 Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB können von der Delegiertenversammlung in Personalunion in eine der Funktionen des/der

- Schriftführers(in)
- Sportwartes(in)
- Jugendleiters(in)
- Pressewartes(in)

gewählt werden. § 15 gilt entsprechend.

Ein Vorstandsmitglied, das in mehr als ein Amt gewählt ist, hat im Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstand bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Wahl in mehr als zwei Funktionen des Geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

#### **§ 12 a Der Beirat**

Der Beirat unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil.

Der Beirat besteht aus der/dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer für den Geschäftsbereich der/des 2. und 3. Vorsitzenden sowie der/des Schatzmeister/in/s.

Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes berufen.

#### **§ 12 b Die Abteilungen**

- Die Abteilungen organisieren ihren Sportbetrieb selbständig. Die Abteilungsleiter sind für die ordentliche und rechtmäßige Führung der Abteilungsgeschäfte verantwortlich. Sie vertreten in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand die Abteilung und ihre Sportart bei den jeweiligen Fachverbänden.
- Die Abteilungsleiter(innen) werden auf Vorschlag der Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Dieser ist an den Vorschlag der Abteilung nicht gebunden.

- Für Wahlen in den Abteilungen gilt § 15 sinngemäß. Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen in Personalunion ist möglich. Einzelheiten regelt der geschäftsführende Vorstand ggf. im Rahmen einer Abteilungsordnung.

### **§ 13      *Der erweiterte Vorstand (ErwV)***

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 13.1 Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
- 13.2 den Abteilungsleiter(innen) oder deren Stellvertreter(innen);
- 13.3 den Mitgliedern des Beirates (als beratende Mitglieder),
- 13.4 den Ehrenvorsitzenden,
- 13.5 den Ehrenmitgliedern.

### **§ 14      *Die Kassenprüfer(innen)***

- 14.1 Den Kassenprüfer(innen) obliegen die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 14.2 Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.
- 14.3 Wer Kassenprüfer(in) ist, darf nicht gleichzeitig geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein.

### **§ 15      *Wahlen***

Die **Delegiertenversammlung** wählt für die Dauer von zwei Jahren

- 15.1 im ungeraden Jahr die/den:
  - 1. Vorsitzende(n)
  - 3. Vorsitzende(n)
  - Schriftführer(in)
  - Jugendleiter(in)
  - eine(n) Kassenprüfer(in).
- 15.2 im geraden Jahr die/den :
  - 2. Vorsitzende(n)
  - Schatzmeister(in)
  - Sportwart(in)
  - Pressewart(in)
  - eine(n) Kassenprüfer(in).

### **§ 16      *Geschäftsführer(in)***

- 16.1 Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eine(n) Geschäftsführer/in einstellen.
- 16.2 Vor der Einstellung eines(r) Geschäftsführers(in) ist der erweiterte Vorstand anzuhören.

### **§ 17      *Ehrungen***

Der Verein kann verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sports auszeichnen. Form und Durchführung werden in der Ehrenordnung geregelt.

### **§ 18      *Haftung***

- 18.1 Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber anderen Mitgliedern und gegenüber dem Verein, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 18.2 Der Verein haftet nach außen für Schäden Dritter, die nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.  
Dies gilt auch für die Erfüllung von Verträgen mit Dritten. Dritte sind bei Vertragsschluss hierauf hinzuweisen, wenn das Vertragsvolumen (€) das aktuelle Vermögen des Vereins übersteigt.
- 18.3 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Sportausübung, im Training, bei Auftritten (z.B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins) oder gemeinsamen Fahrten zu solchen Veranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

### **§ 19      *Datenschutz***

- 19.1 Der Polizeisportverein Grünweiß e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

- 19.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 19.3 Zur ordnungsgemäßen Vereinsführung wie Führung der Vereinskonten (Buchhaltung), Ehrung von Mitgliedern des Vereins und Durchführung des Sportbetriebes ist die Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten einschließlich Bildaufbereitungen für Bildberichte von Vereinsveranstaltungen oder Veranstaltungen, an denen sich Mitglieder des PSV beteiligen, zulässig. Daneben werden im Rahmen der Erforderlichkeit insbesondere folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt:
- Name, Vorname
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
  - Eintrittsdatum
  - Bankverbindung
  - Beitragsstufe gem. Beitragsstaffel
  - Angabe der Erreichbarkeit per Telefon (stationär und/oder mobil)
  - Angabe einer Erreichbarkeit per Telefax oder E-Mail
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen in den vorgenannten Daten unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 19.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.  
Die Löschung oder Sperrung der Daten führt automatisch zum Verlust der Mitgliedschaft
- 19.5 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, beim Umgang mit den erhobenen Daten der übrigen Vereinsmitglieder die Bestimmungen dieser Datenschutzerklärung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

- 20.1 Satzungsänderungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- 20.2 Sie bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.

## **§ 21 Auflösung**

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 21.2 Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat nach den Grundsätzen der Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung gemäß § 11.1, 2. Halbsatz zu erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen erforderlich
- 21.3 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Polizeisportvereins Grünweiß e.V. an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft.  
Frankfurt am Main, den 24.04.2017  
Diese Satzung wurde am 18.08.2017 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.